



Versicherungsschutz für Jagdhunde ab 1. September 2009 erweitert

Nach der im Jahr 2002 wirksam gewordenen Jagdhunde-Tierlebenversicherung im Rahmen des LJV-Gruppenversicherungsvertrages ist es jetzt gelungen, die Mitversicherung von Tierarztkosten für beim jagdlichen Einsatz verletzte Jagdhunde in den Versicherungsvertrag mit aufzunehmen.

Aufgrund guter Erfahrungen in der Arbeit mit dem jetzigen Vertrag hat sich die Generali Versicherung nach entsprechenden Verhandlungen mit dem LJV bereit erklärt, vorerst für acht Monate, gewissermaßen als Testlauf, den Vertrag zu erweitern. Vorerst für den Zeitraum vom 1. 9. 2009 bis 31. 3. 2010 werden im Rahmen des Jagdhaftpflicht-Gruppenversicherungsvertrages tierärztliche Behandlungskosten für beim jagdlichen Einsatz verletzte Jagdhunde mit versichert. Dafür gelten folgende Vorgaben analog den Regelungen zur Jagdhaftpflicht- und zur Jagdhundetierlebenversicherung.

1. Gegenstand der Versicherung

Mitversichert werden pro versicherten Jäger zwei Jagdhunde. Befinden sich mehr als zwei Jagdhunde im Besitz des versicherten Jägers, gelten die beiden am längsten im Besitz des Jägers befindlichen Jagdhunde als mitversichert.

2. Umfang der Versicherung

Versichert werden die im praktischen Jagdbetrieb in einem Jagdbezirk eingesetzten Jagdhunde, die über eine jagdliche Leistungsprüfung verfügen bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Anlagen- und Jugendprüfungen werden nicht anerkannt. Versichert werden weiterhin in der Ausbildung befindliche Jagdhunde vom vollendeten 5. bis zum vollendeten 24. Lebensmonat während der praktischen Ausbildung im Revier, ohne daß sie über eine Anlagen- bzw. Jugendprüfung verfügen müssen. Vom vollendeten 24. Lebensmonat bis zum vollendeten 36. Lebensmonat läuft der Versicherungsschutz weiter, wenn für den Jagdhund eine Anlagen- bzw. Jugendprüfung nachgewiesen wird. Danach muß für die Fortsetzung des Versicherungsschutzes eine Leistungsprüfung nachgewiesen werden. Die vorstehend näher bezeichneten Jagdhunde müssen vom versicherten Jäger auf einem vom Landesjagdverband Sachsen-Anhalt e. V. vorgegebenen Formular in der LJV-Geschäftsstelle gemeldet sein.

Versichert wird für die obengenannten Jagdhunde während des praktischen jagdlichen Einsatzes der Ersatz von tierärztlichen Behandlungskosten nach jagdbedingten Unfällen und Verletzungen. Es besteht Versicherungsschutz für den Zeitraum von Beginn des Jagdeinsatzes bzw. der Junghundeausbildung bis zu deren Beendigung im Revier. Die An- und Abfahrt ins Revier ist nicht mitversichert. Ebenso nicht mitversichert sind Schäden, die außerhalb befugter Jagdausübung bzw. Junghundeausbildung eintreten.

3. Versicherungsleistungen

Für die unter Punkt 2 näher bezeichneten Kategorien von Jagdhunden werden unterschiedslos Tierarztkosten nach folgenden Regelungen ersetzt:

- Es gilt für jeden Schadenfall eine Selbstbeteiligung des Hundebesitzers von 150 Euro.
- Über die 150 Euro hinaus werden Kosten bis zur max. Höhe von 500 Euro ersetzt.
- Die Anzahl der Schadenfälle pro versicherten Jäger (nicht pro versicherten Hund) wird auf zwei Ersatzleistungen pro Jahr begrenzt.

Insofern liegt es in der Abwägung des Hundebesitzers über den Selbstbehalt hinausgehende Bagatellschadensfälle abzurechnen. Nach zwei eingereichten und



bearbeiteten Schadensfällen werden auch bei nicht ausgeschöpfter Maximalkostenhöhe weitere Schadenfälle nicht bearbeitet.

Eine Schadenregulierung erfolgt nur für Jagdhunde, deren Abstammung mit einer vom Jagdgebrauchshundeverband anerkannten Ahnentafel zu belegen ist, für die die entsprechenden Prüfungsnachweise vorgelegt werden können und deren Besitzer als Inhaber eines gültigen Jagdscheines den oder die Jagdhunde bei der zuständigen Jägerschaft, in der er Mitglied ist, hat registrieren lassen.

Die Geschäftsstelle des Landesjagdverband Sachsen-Anhalt e. V. führt den Nachweis der versicherten Hunde. Im Schadenfall bestätigt sie dem Versicherer die Mitgliedschaft und rechtzeitige Prämienzahlung des Versicherten.

4. Laufzeit und Prämienregulierung der Mitversicherung von Tierarztkosten

Die Mitversicherung von Tierarztkosten wird vorerst begrenzt auf die Zeit vom 1. 9. 2009 bis 31.3.2010. Eine Erhöhung der derzeitigen jährlichen Versicherungsprämie für die versicherten Jäger erfolgt nicht.

5. Schadensabwicklung

Im Schadensfall meldet der Jagdhundebesitzer unter genauer Angabe des Jagdreviers, in dem der Schaden entstanden ist, und des Namen des Revierinhabers den eingetretenen Schaden auf dem entsprechenden Vordruck innerhalb von einer Woche der Geschäftsstelle des Landesjagdverband Sachsen-Anhalt e. V. Beizufügen ist eine formlose Bestätigung des Revierinhabers, daß der zu Schaden gekommene Jagdhund in seinem Revier jagdlich eingesetzt worden ist bzw. sich dort rechtmäßig zur Jagdhundeausbildung aufgehalten hat. Sofern der Jagdhund im eigenen Revier seines Besitzers zu Schaden gekommen ist, erfolgt die Bestätigung durch einen Mitpächter bzw. Mitjäger. Mitzureichen sind die Kopie der Ahnentafel und die Prüfungsnachweise. Die Verletzungen sind vom behandelnden Tierarzt genau zu diagnostizieren. Gleichzeitig ist durch den Tierarzt die Identität des Hundes anhand der Ahnentafel zu bestätigen. Vom Hundebesitzer ist die Rechnung gegenüber dem Tierarzt zu begleichen. Zwecks Rückerstattung ist der Schadensanzeige die Tierarztrechnung im Original beizufügen. Anhand der vom Landesjagdverband Sachsen-Anhalt e. V. geführten Jagdhundedatei ist zu bestätigen, dass der Hund dort erfasst ist. Für nicht erfasste Jagdhunde werden keine Tierarztkosten ersetzt.

6. Geltungsbereich

Geltungsbereich und Laufzeit der Mitversicherung der Jagdhunde gegen Tierschäden
Abweichend vom Geltungsbereich der Jagdhaftpflichtversicherung gilt die Mitversicherung der Tierarztkosten nur für das Territorium des Landes Sachsen-Anhalt.

Über die Fortsetzung der Mitversicherung der Tierarztkosten wird zum Ende der festgesetzten Laufzeit nach sorgfältiger Analyse des Versicherungsgeschehens entschieden, da der zu erwartende Schadensumfang z. Z. kaum zu kalkulieren ist und auch Erfahrungswerte aus anderen LJV nicht vorliegen.

Langenweddingen, 1. Juli 2009